

Staatliches Schulamt
Frankfurter Straße 20-22, 35781 Weilburg

Aktenzeichen 5900 – S3 - 2834
Bearbeiter/-in LSADin Theresa Rohde, Dezernat S3
Durchwahl 06471-328-202
E-Mail theresa.rohde@kultus.hessen.de
Datum 14. September 2021

An die Schulleitungen der
Grund-, Haupt-, Real-, Förder- und Gesamt-
schulen
sowie der Gymnasien

**Anträge zur Erteilung von Religionsunterricht in konfessionell gemischten
Lerngruppen gemäß Abschnitt VII des Erlasses zum Religionsunterricht
vom 15. April 2020 (ABI. HKM 05/2020, S. 127 – 131)**

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertretungen der evangelischen und katholischen Kirche möchten die Organisation des konfessionellen Religionsunterrichts entsprechend der geltenden Rechtslage sichergestellt sehen. Religionsunterricht ist demnach grundsätzlich konfessionell zu erteilen. Ausnahmen sind von den Kirchen zu genehmigen.

In Absprache mit den Kirchen stellt das Staatliche Schulamt den Schulen ein einheitliches Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Erteilung von Religionsunterricht in konfessionell gemischten Lerngruppen zur Verfügung. Dies soll die Schulen bei der Antragstellung zur Erteilung von Religionsunterricht in konfessionell gemischten Lerngruppen unterstützen und Sorge tragen, dass die erforderlichen Unterlagen frühzeitig und vollständig vor Schuljahresbeginn den Kirchen zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieses einheitliche Antrags- und Genehmigungsverfahren wird nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

1. Alle Schulen im Amtsbereich erhalten die angefügten Formulare, mit denen sie im Bedarfsfalle die Einrichtung von Religionsunterricht in konfessionell gemischten Gruppen für einen Jahrgang oder mehrere Jahrgänge beantragen können, sofern organisatorische Gründe der Durchführung eines konfessionellen Religionsunterrichts im Wege stehen. Das Formular ist auch auf unserer Homepage zum Download bereitgestellt
(www.schulaemter.hessen.de → Service → Formulare und Anträge → Weilburg → Für Schulen → Religionsunterricht)
2. Der Antrag ist mit entsprechender Begründung und den im o. g. Erlass geforderten Unterlagen beim Staatlichen Schulamt – **nach Möglichkeit per E-Mail** – einzureichen. Die Anträge für das Schuljahr **2022/23** müssen **spätestens bis zum 18.03.2022** im Schulamt Weilburg eingegangen sein. Im Falle von Minderheitenunterricht (weniger als 8 katholische oder evangelische Schülerinnen und Schüler an der Schule) besteht

keine Verpflichtung einen Antrag zu stellen. Es genügt ein formloser, schriftlicher Hinweis mit der Nennung der betreffenden Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Jahrgängen.

3. Das Staatliche Schulamt prüft die den Anträgen zugrundeliegenden Daten und leitet den zuständigen Stellen beider Kirchen die Anträge zu.
4. Diese beraten und entscheiden gemeinsam über die Anträge und sind um ein einheitliches Votum bemüht. Gegensätzliche Voten sind selbstverständlich möglich und führen zu einer Ablehnung des Antrages.
5. Die Mitteilung der Entscheidungen der Kirchen an die Schulen erfolgt durch das Staatliche Schulamt bis **Mitte Juni 2022**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Rohde